



## Formular

### Kandidatur als PKOM-Mitglied (Amtsperiode 2025 – 2028)

Für die Wahl der Mitglieder der Pensionskommission (PKOM) ist das Wahlreglement der Pensionskasse Stadt Luzern vom 01.01.2023 massgebend.

#### Persönliche Angaben

Arbeitgeberin/Wahlkreis	<input type="text"/>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Portraitbild einfügen oder mitsenden</div>	
Name/Vorname	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	<input type="text"/>		
Beruf	<input type="text"/>		
Wohnadresse	<input type="text"/>		
E-Mail	<input type="text"/>		Telefon

#### Motivation für die Kandidatur als PKOM-Mitglied

  
  
  

#### Bitte folgende Unterlagen beilegen:

- unterzeichneter Lebenslauf
- unterzeichnete Selbstdeklaration
- Strafregisterauszug, nicht älter als 6 Monate
- Betreibungsregisterauszug, nicht älter als 6 Monate

**Das Formular inkl. oben erwähnten Unterlagen sind der PKSL, z. H. des Führungsausschusses, einzureichen.**

Datum

Unterschrift wahlberechtigte Person



# Selbstdeklaration für Arbeitnehmendenvertretungen

---

## Auszug aus dem Wahlreglement der PKSL / Art. 13 – Passives Wahlrecht

<sup>1</sup> Wählbar als Arbeitnehmendenvertretung sind Personen, die handlungsfähig sind und die Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 51b BVG erfüllen. Zudem müssen sie das Anforderungsprofil gemäss Anhang erfüllen.

<sup>2</sup> Nicht wählbar sind Personen,

- a. welche ein Rentnerverhältnis mit der PKSL haben; oder
- b. welche Mitarbeitende der PKSL sind; oder
- c. welche mit der Vermögensverwaltung betraut sind oder welche wirtschaftlich Berechtigte von Unternehmen sind, die mit dieser Aufgabe betraut sind; oder
- d. welche innerhalb der Stadt Luzern oder eines angeschlossenen Betriebes an wesentlichen Entscheidungen beteiligt sind; oder
- e. welche in eidgenössischen, regionalen oder kantonalen Pensionskassen-Aufsichtsbehörden tätig sind.

---

## Auszug aus dem BVG / Art. 51b - Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

<sup>1</sup> Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

<sup>2</sup> Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

---

## Offenlegung von weiteren Mandaten

Damit mögliche Interessenverbindungen zur PKSL geprüft werden können, sind alle gehaltenen Mandate (z. B. Einsitz in Stiftungs- und Verwaltungsräten inkl. Subkommissionen, Verbandsvertretungen, Nebenmandate, politische Mandate etc.) offenzulegen:

- Keine weiteren Mandate  
 Folgende Mandate:

Bezeichnung der Organisation und Sitz	Funktion	seit / bis

---

## Bestätigung

Ich bestätige,

- die Wahlvoraussetzungen gemäss Art. 13 des Wahlreglements der PKSL zu erfüllen;  
 die Vorschriften gemäss Art. 51b BVG zu erfüllen;  
 alle Angaben wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet zu haben;  
 dass die Angaben wie Wahlkreis, Namen/Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Arbeitgeber, Wohnadresse und Portraitbild öffentlich bekannt gemacht werden dürfen;  
 die allfällige Wahl anzunehmen.

Datum

Unterschrift wahlberechtigte Person

---